



Newsletter- Nummer
4/2010

Newsletter - Datum
September/2010

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 4/2010

Praxisänderung Bestätigungsvermerk / Einführung einer neuen Handelsregistersoftware / Merkblatt betreffend Berichts- und Mitteilungspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegungen

1. Praxisänderung / Bestätigung der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen

Die Richtigkeit der Angaben in einer Gründungs- und/oder Änderungsanzeige bei nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen ist nach Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen.

Nach neuerlicher Überprüfung dieser Bestimmung ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu der Auffassung gelangt, dass die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in der Gründungs- bzw. Änderungsanzeige durch juristische Personen nicht zulässig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab sofort vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt **ausschliesslich Bestätigungen durch natürliche Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR erfüllen**, entgegen genommen werden. Erfolgt die Bestätigung durch eine juristische Person, wird der Antrag gebührenpflichtig zur Verbesserung zurückgestellt.

2. Tagesgeschäft / Rückstände

Aufgrund des grossen Geschäftseingangs sind derzeit bei Einreichungen Wartezeiten von ca. 3 Tagen in Kauf zu nehmen. In dringenden Fällen und bei vorgängiger Anmeldung bei Herrn Manfred Gassner (Tel. 236 66 15) können Einreichungen ausnahmsweise vorrangig bearbeitet werden.

3. Einführung einer neuer Handelsregistersoftware für das Öffentlichkeitsregister

Voraussichtlich erfolgt die Einführung des neuen Öffentlichkeitsregister-Programms HRNet im Laufe des Monats Oktober. Es kann während dieses Zeitraums vermehrt zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Eintragungen kommen. Wir bedanken uns bereits jetzt für ihr Verständnis.

4. STIFA – Merkblatt betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung (Art. 586 und Art. 569 PGR alt / Art. 522 §§ 39 und 40 PGR)

Das neue Stiftungsrecht, LGBl. 2008 Nr. 220 idF LGBl. 2009 Nr. 247, sieht bei Auflösung und Beendigung einer aufsichtspflichtigen neurechtlichen Stiftung Mitteilungspflichten gegenüber der STIFA vor. Gleiches gilt auf Grundlage des alten Stiftungsrechts auch für aufsichtspflichtige altrechtliche Stiftungen. In diesem Zusammenhang steht ab sofort das „Merkblatt betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung“ zur Verfügung.

Anhand des Merkblattes werden seitens der STIFA allgemeine Verfahrensabläufe festgelegt und in analoger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen über die Mitteilungs- und Berichtspflichten bei Auflösung und Beendigung einer aufsichtspflichtigen Stiftung auch Mitteilungs- und Berichtspflichten bei geplanter Sitzverlegung einer aufsichtspflichtigen Stiftung begründet. Das Merkblatt finden Sie ab jetzt auch auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde unter www.gboera.llv.li.

4.1. Berichtspflichten bei aufsichtspflichtigen Stiftungen, die noch vor dem 31. Dezember 2010 beendet resp. aus dem Öffentlichkeitsregister gelöscht werden

Gemäss den Punkten 3.1 und 4.1 des oben angeführten Merkblattes ist vor Beantragung der Löschung einer aufsichtspflichtigen gemeinnützigen Stiftung im Öffentlichkeitsregister bzw. vor einer Sitzverlegung der Stiftungsaufsichtsbehörde grundsätzlich ein abschliessender Bericht der Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR vorzulegen, der Auskunft darüber zu geben hat, ob das Stiftungsvermögen im laufenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Stiftungstätigkeit im Zuge des Liquidationsverfahrens (Ausschüttung an Letztbegünstigte) seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde.

Aufgrund des Bedürfnisses der Praxis bei Stiftungen, die noch im Laufe des Jahres 2010 **beendet und gelöscht** werden sollen und die das gerichtliche Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle noch nicht durchlaufen haben, bietet die STIFA folgende Handlungsalternative zur Einreichung eines ordentlichen Revisionsstellenberichts iZm der

Beantragung der Löschung einer aufsichtspflichtigen gemeinnützigen Stiftung im Öffentlichkeitsregister bzw. vor einer Sitzverlegung an:

Der **vertretungsbefugte Stiftungsrat bestätigt** gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde, dass das Stiftungsvermögen in den **Geschäftsjahren 2009 und 2010** unter Berücksichtigung der Stiftungstätigkeit im Zuge des Liquidationsverfahrens seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde.

Nachdem mit Gesetz vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 247, der **erste Prüftermin der ordentlichen Revisionsstellen für den Prüfzeitraum 2009 und 2010 mit Datum 31. Dezember 2010** festgelegt wurde, kann diese kulante Handhabung der Berichtspflichten gegenüber der STIFA bei gemeinnützigen Stiftungen, die am 31. Dezember 2010 noch bestehen resp. noch im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind (auch jene, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befinden) nicht mehr erfolgen. Vorgängig zur Eintragung einer Löschung nach dem 1. Januar 2011 ist daher zwingend ein entsprechender Bericht durch die Revisionsstelle bei der STIFA einzureichen.